

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.



Nro. 1.

Mittwoch den 7. Januar

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen
des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Diebstahls Anzeige.) Am Samstag den 20. Dezember v. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde aus dem Hause des Schullehrer Burkhardt in Calw eine Bettdecke samt Ueberzug im Werth von 8 fl. entwendet.

Der Schlauch des Bettes ist von gebleichtem Barchet mit blauen Streifen, und in der Mitte durchaus ein Stückchen, ungefähr $\frac{1}{2}$ Elle breit eingesezt. Der Ueberzug ist ein weiß gestreifter halbroth und blau gestreifter halb baumwollen und halbleinener, nicht ganz neuer Barchet.

Wer etwas von dem Gestohlenen sowohl als von dem Diebe, in Erfahrung bringt hat dieses dem Oberamts-Gerichte sogleich anzuzeigen.

Calw den 3. Jan. 1829.

K. Oberamtsgericht.
v. Wächter.

Calw. (Diebstahls Anzeige.) Im Dezember v. J. wurde der Magd des Lindenwirths Hütt in Calw aus einem Kleider-Kasten folgendes entwendet:

circa 25 Ellen dunkelblauen Bettbarchet.

a 32 p. Ellen

7 Ellen roth u. weißgewürfelt Zeuglen a 24 kr. v. Elle.

2 schwarze Krepp Schürze

1 blau u. weiß züener Schurz. a. 1 fl 36 kr.

1 weißes und 2 gefärbte Halstüchlen a 1 fl.

1 pr. hasenhärne Handschuhe blau, a 48 kr.

1 seidenes Lüchlen a 2 fl 30 kr.

1 rothes dtto. 40 kr.

Es ergeht daher an Jedermann die Aufforderung, falls Jemand von den gestohlenen Sachen etwas zum Kauf angeboten oder überhaupt von dem Diebstahl Spuren entdeckt werden sollten, dem Oberamtsgericht hiervon sogleich die Anzeige zu machen.

Calw den 3. Jan. 1829.

K. Oberamtsgericht.
v. Wächter.

Verordnungen und Bekanntmachungen
des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Birkenfeld, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Ediktalladung eines Verschollene oder seiner Leibes, Erben.) Matthäus Müller, Sohn von Weil. Christian Müller, gewesenen Schuhmachers zu Birkenfeld, ist längst verschollen und hat das 70. Lebensjahr zurückgelegt. Er oder seine Leibes, Erben werden nun aufgefodert, sich binnen der zerstörllichen Frist von 90 Tagen bei dem Waisengericht Birkenfeld zu melden, widrigenfalls nach Abfluß dieser Frist Müller als tod angenommen und das vorhandene an seine Präsumtiv, Erben schon früher eventuell ausgefolgte Vermögen denselben definitiv zugetheilt werden würde.

So beschloßen im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 13. Dez. 1828.

Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Es ist höhern Orts angezeigt worden, daß die Bäume an den Straßen hie und da nicht von einer Zeit zur andern gelichtet werden, so daß sie an manchen Orten, Streckenweise förmliche Bogengänge bilden; dieß habe die nachtheiligen Folgen auf die Straßen, daß selbst die hoch und trocken liegenden nur durch die aufmerksamste Behandlung, die nahegelegenen hingegen, wenn sie nicht ganz solid gebaut seyen, und ein ganz reines und festes Material für ihre Unterhaltung zu Gebot stehe, selbst mit dem größten Fleiß und vervielfachtem Geldaufwand nicht auf eine dauerhafte Weise in gutem Stand erhalten werden könnten, so sehr würden sie bei einer auch nur kurze Zeit anhaltenden nassen Witterung verdorben; anderer Hindernisse und Nachteile für den freien Wandel hinsichtlich der Bequemlichkeit und Sicherheit der Reisenden besonders zur Nachtzeit nicht zu gedenken.

Dieser Mißstand kann in solchem Grad wohl nur an den Orten eingerissen seyn, wo die Vorschriften der Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808 § 17 und 18 und der nachherigen Verfügungen, wornach die Bäume an den Chaussees in der Entfernung von 24 Schuh von einander, und wenigstens 6 Schuh von dem äußersten Grabenrand gegen das Gut zu setzen, die Stämme der Bäume 7 Schuh hoch zu ziehen und die alten Bäume dergestalt ausznästen sind, daß kein Ueberhang auf die Chaussee Statt hat, auser Acht gelassen wurden. Ferner ist in dem Erlaß an sämtliche Weg Inspektoren vom 28. August 1816 als Norm angenommen, daß die Entfernung der Bäume von 24 Schuh unter einander als das Minimum zu betrachten, und an Chaussees, welche nicht die Breite von 24 Schuh haben, oder sich an einer Höhlung hinziehen, der Baumsatz 36 Schuh auseinander zu halten, und daß er überdieß über das Kreuz zu machen sey, so daß die Bäume, welche auf der einen Seite der Straße gesetzt werden, gerade der Mitte des zwischen 2 Bäumen auf der andern Seite der Straße befindlichen Zwischenraums von 24 Schuh gegenüber zu stehen kommen, überhaupt aber daß die Chaussees auf keinen Fall unter den Bäumen noth leiden dürfen.

Dem Schuldheissenamt wird daher aufgetragen, die geeignete Verfügung zu treffen, daß in Gemäßheit dieser Vorschriften die schon erwachsenen Bäume an

den Chaussees überall, wo daran ein Mangel erscheint zur gehörigen Zeit ausgeästet und bei Anlegung neuer dergleichen Baumpflanzungen oder bei Ergänzungen größerer Lücken die Bäume wenigstens 10 Fuß vom äußern Grabenrande und wenigstens 36 Fuß von einander entfernt gesetzt, überhaupt aber mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht zu Werk gegangen werde, um die Beförderung der nützlichen und zur Zierde dienenden Obst- Kultur mit der Fürsorge für die Unterhaltung der mit großen Kosten angelegten Straßen in Einklang zu bringen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht, wie es hie und da wieder zu geschehen pflegt, weitere Bäume, namentlich Zwetschgen, und andere Stein- Obst- Bäume zwischen die ordnungsmäßig gepflanzten Bäume eingesetzt, vielmehr, wo sich dergleichen vorfinden, sie wenigstens allmählig wieder herausgenommen werden. Zugleich sind die Besitzer der Bäume an den Straßen zu ermahnen, diejenigen, deren Aeste allzudicht in einander verwachsen sind, gehörig auszulichten, indem, wenn die Sonnenstrahlen nicht durchdringen können, und der Luftzug gehemmt ist, sowohl die Obstfrüchte kleiner und unschmackhafter werden, und ungefärbt bleiben, als auch das Austrocknen der Straße gehemmt wird.

Im Allgemeinen ist überall die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wahrzunehmen, da der als Regel angenommene Abstand der Bäume unter sich und von der Straße bei einem magern Boden und bei Baumgattungen, die keine ausgebreitete Krone machen, hinreichen kann, während in einem guten Boden, der ein üppiges Wachstum befördert, Baumgattungen, die sich ihrer Natur nach sehr auszubreiten pflegen, in dem beschränkten Raum nur durch verhältnißmäßiges Abstutzen ihrer Aeste in Ordnung gehalten, und für den freien Luftzug unschädlich gemacht werden können. Uebrigens ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmung der Wegordnung § 18 wornach die Hecken an den Gütern nicht über 4 Schuh hoch gezogen werden dürfen, genau eingehalten und befolgt werde.

Sollte die Ausführung obiger Maßregeln entweder ihrem Zwecke nicht genügen, oder erhebliche Anstände finden; so hat das Schuldheissenamt Bericht darüber zu erstatten, und seine gutächtlichen Vorschläge beifügen. Den 20. Dezember 1828.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.
Regierungsrath Gmelin. Hörner.

Hiera

von solchen
tungsjahrs
Ministerium
sehe hierüber
der Wohnst
wirklich geh
den Gründe
meisten geme
rechnungsw
lungen nach
für den Bez
scheidenden
fang des M
che andere D
zuziehen sey
meinden ent
gleichwohl z
Dem Sch
achtung erd
Den 20.

Regieru
Die Gem
sen, eine S
tung von D
sen.
Die Dezi
kosten.
Die Vera
Vormittags
lengenhard
eingeladen
vorher bei
Neuenbü

Hirsau
an Frucht
Kasten vorz
was hiedure
gemacht wir
Den 4.

Hirsau

3

von solchen Personen, die in dem Laufe des Verwaltungsjahrs ihren Wohnsitz verändern, hat sich das Ministerium dahin ausgesprochen, daß, da die Gesetze hierüber nichts bestimmen, zwar die Berechnung der Wohnsteuer nach der Zeit des in einer Gemeinde wirklich gehaltenen Aufenthalts den Verhältnissen und den Gründen, auf welchen jene Abgabe beruht, am meisten gemäß wäre, daß aber, da eine solche Berechnungsweise manche Inkonvenienzen und Verwicklungen nach sich ziehen würde, die Festsetzung eines für den Bezug auf das ganze Verwaltungsjahr entscheidenden Termins, in welcher Beziehung der Anfang des Rechnungsjahrs die Analogie und manche andere Rücksichten für sich habe, um so mehr vorzuziehen sey, als die daraus zwischen einzelnen Gemeinden entspringenden Ungleichheiten sich im Ganzen gleichwohl ziemlich ausgleichen werden.

Dem Schuldheissenamt wird solches hiemit zur Nachachtung eröffnet.

Den 20. Dezember 1828.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Regierungsrath Gmelin.

Hörner.

Die Gemeinde Unterlengenhard hat sich entschlossen, eine Straßenstrecke von 244 Ruthen in der Richtung von Neuenbürg nach Liebenzell chaussiren zu lassen.

Die Dezimalruthe wird nach dem Uberschlag 3 fl. kosten.

Die Verabstreichung ist auf Freitag, den 30. Jan. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Unterlengenhard festgesetzt. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen und können solche die Bedingungen auch vorher bei dem Oberamte einsehen.

Neuenbürg den 30. Dezbr. 1828.

K. Oberamt.
Hörner.

Hirsau (Frucht Abgaben.) Die Abgaben an Fruchtbesoldungen ic. finden auf dem Hirsauer Kasten vorzugsweise am Montag und Freitag Statt, was hiedurch zur Nachachtung die Betheiligten bekant gemacht wird.

Den 4. Jan. 1859.

K. Kameralamt.

Bekanntmachung des Oberzoll- und Hallamts dahier. Unter Beziehung auf den §. 15. der Vereins-Zollordnung schreibt die Instruktion über die Erhebung und Kontrolirung der Zoll-Gefälle im §. 9. vor, daß die Zoll-Deklarationen auf bayrisches Maas und Gewicht lauten müssen, und daß, wenn der Zollpflichtige nicht nach bayrischem Gewicht oder Maas deklariren könne, dieß doch wenigstens nach dem württembergischen geschehen, und dann bemerkt werden müsse, daß dieses Gewicht oder Maas der Erklärung zu Grund liege.

Auf den gleichen Punkt des erwähnten Gesetzes hinweisend, befiehlt ein höchstes Dekret vom 14. November v. J. daß die Deklarationen der Zollpflichtigen nach dem Tarife zu geschehen haben, d. h. unter einer Benennung, welche von dem Gesetze mit einem bestimmten Zollsatz belegt ist, und man, wenn unter einer Benennung deklarirt werde, die keinem bestimmten Tarifs-Satz entspreche, die Deklaration nicht annehmen und die Waare so lange nicht freigegeben solle, bis die Vorschrift befolgt seye.

Der hiesige Handelsstand und das sonstige mit dem Auslande Gewerbetreibende Publikum wird hiemit von ober erwähnten instruktiven Bestimmungen mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die unterzeichnete Stelle so viel möglich der unangenehmen Nothwendigkeit überheben zu wollen, daß zu unbestimmte einem Tarifs-Satz nicht entsprechende oder das bayernsche oder württembergische Gewicht nicht genauer bezeichnende Zoll-Deklarationen wieder zurückgegeben werden müssen.

Etwa abgehende Notizen zu diesem Behuf an die Hand zu geben ist man stets bereit.

Zugleich wird bekant gemacht, daß nach erhaltener Weisung künftig so wie für alle vom Ausland beziehende — auch für die in das Ausland versendende Waaren entweder schriftliche Deklarationen (neben den Frachtbriefen) abzugeben, oder die Erklärungen persönlich im diesseitigen Zoll-Verhandlungs-Buch zu unterzeichnen sind.

Calw, den 5. Januar 1829.

K. Ober-, Zoll- und Hall-, Amt.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau an sämtliche Acciser der Kammerämter Hirsau, Herrenalb und Neuenbürg.

Die unterzeichnete Stelle hat schon oft wahrgenom-

Auf eine bei dem K. Ministerium des Innern gemachte Anfrage wegen Entrichtung der Wohnsteuer von solchen Personen, die in dem Laufe des Verwaltungsjahrs ihren Wohnsitz verändern, hat sich das Ministerium dahin ausgesprochen, daß, da die Gesetze hierüber nichts bestimmen, zwar die Berechnung der Wohnsteuer nach der Zeit des in einer Gemeinde wirklich gehaltenen Aufenthalts den Verhältnissen und den Gründen, auf welchen jene Abgabe beruht, am meisten gemäß wäre, daß aber, da eine solche Berechnungsweise manche Inkonvenienzen und Verwicklungen nach sich ziehen würde, die Festsetzung eines für den Bezug auf das ganze Verwaltungsjahr entscheidenden Termins, in welcher Beziehung der Anfang des Rechnungsjahrs die Analogie und manche andere Rücksichten für sich habe, um so mehr vorzuziehen sey, als die daraus zwischen einzelnen Gemeinden entspringenden Ungleichheiten sich im Ganzen gleichwohl ziemlich ausgleichen werden.

Dem Schuldheissenamt wird solches hiemit zur Nachachtung eröffnet.

Den 20. Dezember 1828.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Regierungsrath Gmelin.

Hörner.

Die Gemeinde Unterlengenhard hat sich entschlossen, eine Straßenstrecke von 244 Ruthen in der Richtung von Neuenbürg nach Liebenzell chausseure zu lassen.

Die Dezimalruthe wird nach dem Ueberschlag 3 fl. kosten.

Die Verabstreichung ist auf Freitag, den 30. Jan. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Unterlengenhard festgesetzt. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen und können solche die Bedingungen auch vorher bei dem Oberamte einsehen.

Neuenbürg den 30. Dezbr. 1828.

K. Oberamt.
Hörner.

Hirsau (Frucht Abgaben.) Die Abgaben an Fruchtbesoldungen ic. finden auf dem Hirsauer Kassen vorzugsweise am Montag und Freitag Statt, was hiedurch zur Nachachtung die Betheiligten bekant gemacht wird.

Den 4. Jan. 1859.

K. Kameralamt.

Bekanntmachung des Oberzoll- und Hallamts dahier. Unter-Beziehung auf den §. 15. der Vereins-Zollordnung schreibt die Instruktion über die Erhebung und Kontrolirung der Zoll-Gefälle im §. 9. vor, daß die Zoll-Deklarationen auf bayrisches Maas und Gewicht lauten müssen, und daß, wenn der Zollpflichtige nicht nach bayrischem Gewicht oder Maas deklariren könne, dieß doch wenigstens nach dem württembergischen geschehen, und dann bemerkt werden müsse, daß dieses Gewicht oder Maas der Erklärung zu Grund liege.

Auf den gleichen Punkt des erwähnten Gesetzes hinweisend, befiehlt ein höchstes Dekret vom 14. November v. J. daß die Deklarationen der Zollpflichtigen nach dem Tarife zu geschehen haben, d. h. unter einer Benennung, welche von dem Gesetze mit einem bestimmten Zollsatz belegt ist, und man, wenn unter einer Benennung deklarirt werde, die keinem bestimmten Tarifs-Satz entspreche, die Deklaration nicht annehmen und die Waare so lange nicht freigeben solle, bis die Vorschrift befolgt seye.

Der hiesige Handelsstand und das sonstige mit dem Auslande Gewerbetreibende Publikum wird hiemit von ober erwähnten instruktiven Bestimmungen mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die unterzeichnete Stelle so viel möglich der unangenehmen Nothwendigkeit überheben zu wollen, daß zu unbestimmte einem Tarifs-Satz nicht entsprechende oder das bayernsche oder württembergische Gewicht nicht genauer bezeichnende Zoll-Deklarationen wieder zurückgegeben werden müssen.

Etwa abgehende Notizen zu diesem Behuf an die Hand zu geben ist man stets bereit.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß nach erhaltener Weisung künftig so wie für alle vom Ausland beziehende — auch für die in das Ausland versendende Waaren entweder schriftliche Deklarationen (neben den Frachtbriefen) abzugeben, oder die Erklärungen persönlich im diesseitigen Zoll-Verhandlungs-Buch zu unterzeichnen sind.

Calw, den 5. Januar 1829.

K. Ober-, Zoll- und Hall-, Amt.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau an sämtliche Acciser der Kammerämter Hirsau, Herrenalb und Neuenbürg.

Die unterzeichnete Stelle hat schon oft wahrgenom-

ngel erschein
egung neuer
Ergänzungen
o Fuß vom
Fuß von ei
mit der er
rk gegangen
en und zur
Fürsorge für
angelegten
besondere ist
und da wie
namentlich
Bäume zw
ne eingesezt
ie wenigstens
n. Zugleich
afen zu er
t in einan
en, indem
gen können,
Obstfrüchte
d ungefärbt
Straße ge
denheit der
der als Re
ter sich und
en und bei
Krone ma
guten Vo
rt, Baum
r auszubrei
nur durch
n Ordnung
hädlich ge
dafür Sor
Begordnung
icht über 4
u eingehal

In entweder
he Anstände
ht darüber
schläge bei
Oberamt
enbürg.
rner.



men, daß die Acciser bei der Resignation eines Fasses übergegangen haben, vorher zu prüfen, ob die Siegel richtig und mit dem Accisamts Sigill kenntlich versehen seyen. Es wird daher angeordnet, daß die Acciser beim Petchieren der Fässer für die Folge vorsichtig zu Werke gehen, von dem Ausdrucke des Sigills und daß er kenntlich, sich überzeugen, und bei der Resignation eines Fasses vorerst und genau prüfen, ob der Accisamts Siegel nicht verletzt und der Richtige seye.

Die unterzeichnete Stelle wird sich deshalb bei jeder Gelegenheit genau und selbst überzeugen, ob die, seiner Weisung Folge geleistet worden ist, und nicht umgehen Oberstächlichkeit u. zur Rüge zu bringen.

Hirsau, 1. Januar 1829.

K. Umgelds Kommissariat
N a a h.

Bekanntmachungen des Königlich Umgelds Kommissariats Hirsau an die Orts Vorstände und Acciser der Kammerälämter Neuenbürg und Herrenalb.

In Betreff der Ausübung des Ausschankrechts der Wein Produzenten hat man sich nach einem hohen Erlaß vom 6. Febr. 1828 Art. Nr. 10, 455 veranlaßt gefunden, zu verordnen:

daß diejenigen Wein Produzenten, welche von der Befugniß des Art. 17 des Gesetzes über die Wirthschafts Gefälle, Gebrauch machen, und ihren selbst erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahrs ausschanken wollen, sich gefallen lassen müssen, daß ihr

ganzer älterer und neuer Weinvorrath unter das Siegel des Accisers gelegt, und das, was an Ersterem etwa bei dem Schluß des Ausschanks fehlen sollte, gleichfalls in die Abgabe gezogen wird.

Wollen aber die Wein Produzenten ihren ältern oder erkauften Wein neben dem Eigenen Neuen ausschanken, so haben sie hiezu die Wirthschafts KonzeSSIONen im gesetzlichen Wege zu erlangen, indem der Ausschank von altem, oder von erkauftem, neben dem neuen eigenen Wein, die Befugniß des Art. 17 übersteigt.

Diese hohe Verfügung wird den Ortsvorständen und Accisern der Kammerälämter Neuenbürg und Herrenalb zur Bekanntmachung und Nachachtung hiermit empfohlen. Hirsau, 30. Dezember 1828.

K. Umgelds Kommissariat Hirsau.
N a a h.

Berichtigung.

Im vorigen Blatt No. 53 Seite 224 Linie 11 von unten, ist statt politischen, pietistischen zu lesen.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 3. Jan. 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 119 Scheffel Kernen; 42 Scheffel Dinkel; 28 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien = Preise.		
Kernen der Scheffel.	14 fl. 30 fr.	14 fl. 8 fr.	13 fl. 15 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.
Dinkel	6 fl. — fr.	5 fl. 48 fr.	5 fl. 40 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 47 fr.	3 fl. 40 fr.	Butter	14 fr. 13 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 16 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	— = gezogene	18 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 46 fr.	— fl. — fr.	Saife	16 fr. — fr.
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Fleischtaxe.	
Erbsen	1 fl. 28 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Brottaxe.			Rindfleisch	6 fr.	
Weißes Brod 4 Pfund	= 12 fr.		Kalbtfleisch	5 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	= 7 Loth.		Hammelfleisch	4 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schranneameister.

Gedruckt und verlegt von N. F. Rivinius, in Calw.

zu den W
Samm
fordert,
der ohne
Den 4
Wenn
benen Eff
ße zwische
kommen
dere Stück
überhanp
unterzeich
Calw d
Deck
de. Be
nats Vor
schaft des
Kronenm
feiten,
wozu ma
einladet,
mit obrig
Zeugnisse
Die B
a.) Eine
Kron
den,
des
Bier
und
fall
Min
b.) Eine
eben
c.) Ein
um
Samm
stand, un
zu jedem
Güter je
Markun
Besoni

